

# Weisung 202107005 vom 01.08.2021 – Unterbrechung der Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III im Kontext Corona SARS-CoV-2

**Laufende Nummer:** 202107005

**Geschäftszeichen:** AM 4 - 1108.2/ 5390 / 5404.2 / 6561

**Gültig ab:** 01.08.2021

**Gültig bis:** 31.07.2022

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 201912027 vom 30.12.2019 – Pflegeberufereformgesetz und Gesetz zur Modernisierung u. Stärkung der beruflichen Bildung - Anpassung der Fachlichen Weisungen EQ, abH, AsA und BvB
- Weisung 202005011 vom 22.05.2020 – Unterbrechung der Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III im Kontext Corona SARS-CoV-2

---

## **Zusammenfassung**

**Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die aufgrund der Corona SARS-CoV-2-Krise EQ-Verträge gekündigt oder aufgehoben haben, können bei einer nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Einstiegsqualifizierung weiter gefördert werden.**

## **1. Ausgangssituation**

Aufgrund der Corona SARS-CoV-2 Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen auf einzelne Betriebe haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber teilweise EQ-Verträge gekündigt oder mit einem Aufhebungsvertrag aufgehoben. Dies geschah oftmals mit der Zusage, dass diese EQ fortgesetzt wird, sobald sich die Situation im Betrieb verbessert.



Nach § 54a Absatz 5 Satz 1 SGB III ist eine erneute Förderung in einem Betrieb, in dem ein junger Mensch bereits eine EQ durchlaufen hat, jedoch ausgeschlossen.

Aus diesem Grund wurde mit der Weisung vom 22. Mai 2020 geregelt, dass Unterbrechungen einer Einstiegsqualifizierung im Kontext Corona SARA-CoV-2 unschädlich sind. Diese Regelung ist befristet bis zum 31. Juli 2021. Damit Einstiegsqualifizierungen, deren Unterbrechung bis zum 31. Juli 2021 oder darüber hinausgeht, entsprechend dieser Regelung fortgeführt werden können, wird die bestehende Regelung verlängert.

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

## **2. Auftrag und Ziel**

Aufgrund der Corona SARS-CoV-2 Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen auf einzelne Betriebe haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber teilweise EQ-Verträge gekündigt oder mit einem Aufhebungsvertrag aufgehoben. Dies geschah oftmals mit der Zusage, dass diese EQ fortgesetzt wird, sobald sich die Situation im Betrieb verbessert.

Nach § 54a Absatz 5 Satz 1 SGB III ist eine erneute Förderung in einem Betrieb, in dem ein junger Mensch bereits eine EQ durchlaufen hat, jedoch ausgeschlossen.

Aus diesem Grund wurde mit der Weisung vom 22. Mai 2020 geregelt, dass Unterbrechungen einer Einstiegsqualifizierung im Kontext Corona SARA-CoV-2 unschädlich sind. Diese Regelung ist befristet bis zum 31. Juli 2021. Damit Einstiegsqualifizierungen, deren Unterbrechung bis zum 31. Juli 2021 oder darüber hinausgeht, entsprechend dieser Regelung fortgeführt werden können, wird die bestehende Regelung verlängert.

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Da in den beschriebenen Fällen von einer Unterbrechung der EQ ausgegangen wird, darf die Zeit der Unterbrechung nicht auf die ursprünglich festgelegte Dauer der EQ angerechnet werden, da sich sonst die EQ zu Ungunsten der Teilnehmenden verkürzt. Daher kann die Zeit der durch Corona SARS-CoV-2 bedingten Unterbrechung nach dem ursprünglichen Ende der EQ nachgeholt werden, um die ursprünglich geplante Dauer der EQ zu erreichen. Der gesetzliche Rahmen für eine Förderung von max. 12 Monaten bleibt davon unbenommen.

Anträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die eine Förderung für eine aufgrund der Auswirkungen der Corona SARS-CoV-2 Pandemie unterbrochene EQ beantragen, sind unter Beachtung der dargestellten Auslegung auf die Möglichkeit der (Weiter-)Förderung zu prüfen. Dabei ist jeder Antrag individuell zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung muss auch berücksichtigt werden, ob eine Fortsetzung der EQ noch erfolgsversprechend bzw. (bei



bereits fast abgeschlossener EQ und möglicher Aufnahme einer Berufsausbildung) noch erforderlich ist.

### **3. Einzelaufträge**

Entfällt

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift

